Gestattung (§ 12 Gaststättengesetz)

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Bewirtung erfolgt. Nach Änderung des Gaststättengesetzes seit Juli 2005 ist maßgebend, ob bei der jeweiligen Veranstaltung oder dem jeweiligen Fest a l k o h o l i s c h e Getränke verabreicht werden. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Erlaubnispflicht, aber die Veranstaltung bleibt anzeigepflichtig (mind. 14 Tage vorher).

Voraussetzungen:

- schriftlicher Antrag (muss 2 Wochen vorher bei uns eingegangen sein)
- besonderer Anlass (z.B. Firmenjubiläum, Sommerfest, Tag der offenen Tür …)

Weitere wichtige Hinweise:

- Besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, ist i. d. R. keine Gestattung erforderlich. Dies gilt nicht für Gewerbetreibende, da diese z.B. auch bei kostenloser Verköstigung zumindest eine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht haben.
- Bei alkoholfreien Getränke und / oder zubereiteten Speisen ist keine Gestattung erforderlich!
- Die lebensmittelhygienischen Voraussetzungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Benötigte Unterlagen:

- Antrag